

c) für B 2 und B 4

eine erfolgreich abgeschlossene Fischereilehre in der Hochseefischerei und 24 Monate Seefahrtzeit als Matrose auf Fahrzeugen der Hochseefischerei. Die gesamte Fahrtzeit muß mindestens 36 Monate betragen;

d) für B 3 und B 5

gelten die Bestimmungen von Buchst. b sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Seefahrtzeit von 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei abzuleisten ist;

e) für C 3 und C 9

eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Maschinenschlosser, Motorenschlosser, Maschinenbauer o. ä. sowie

1. für C 3 eine Seefahrtzeit von 24 Monaten als Maschinenassistent,
2. für C 5 eine Seefahrtzeit von 30 Monaten als Maschinenassistent, von denen mindestens 12 und höchstens 20 Monate auf Dampffahrzeugen abgeleistet sein sollen;

f) für C 4 und C 6

gelten die Bestimmungen von Buchst. b sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle von astronomischen Schiffsortbestimmungen folgende Facharbeiten vorgelegt werden:

1. für C 4

6 Brennstoffanalysen und die Beschreibung einer Maschinenanlage (Hauptmaschine, Hilfsmaschinen, Lenz- und Ballastsystem) von einem Schiff, auf dem der Betreffende gefahren hat;

2. für C 6 außerdem:

die Berechnung und Beurteilung von 12 Satz Diagrammen einer Maschinenanlage, 6 Ölanalysen sowie eine Wärme-Bilanz und eine vollständige Bilanz der elektrischen Anlagen.

(2) Lehr- und Fahrtzeiten werden erst vom vollendeten 14. Lebensjahr gewertet.

(3) Über die in Abs. 1 Buchstaben b, d und f geforderten Voraussetzungen hinaus ist bei Stellung des Antrages an das Seefahrtsamt eine Beurteilung des Antragstellers durch den Betrieb, bei dem er zuletzt beschäftigt war, beizufügen.

§ 14

Zum Erwerb der Berechtigungsscheine I, II und III ist folgende praktische Ausbildung bzw. Tätigkeit Voraussetzung:

a) Für Berechtigungsschein I

eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Matrose in der Handelsschiffahrt oder in der Hochsee- oder Küstenfischerei;

b) für den Berechtigungsschein II

wie unter Buchst. a, oder erfolgreich abgeschlossene Lehre als Bootsmann in der Binnenschiffahrt und eine Fahrtzeit von 12 Monaten als Matrose in der Hafl- und Boddenfahrt. (Die Fahrtzeit ist **für Inhaber von Eibschifferzeugnissen nicht** erforderlich);

c) für Berechtigungsschein III

30 Monate Werkstatttätigkeit als Maschinenbauer, Schlosser o. ä. und 24 Monate Fahrtzeit als Maschinenassistent oder Maschinenwärter.

9 iß

Auf Antrag kann folgende nachgewiesene Fahrtzeit auf Fahrzeugen der Volkspolizei-See als Seefahrtzeit im Sinne der §§ 13 und 14 angerechnet werden:

- a) Im Decksdienst eine Zeit bis zu 30 Monaten an Stelle der Lehrzeit, wenn weitere 18 Monate Fahrtzeit als Matrose auf Handelsschiffen nachgewiesen werden. Der Besuch der Seefahrtsschule soll grundsätzlich im **Anschluß** an die weiteren 18 Monate Fahrtzeit erfolgen;
- b) im Maschinendienst die gesamte Fahrtzeit auf Fahrzeugen mit Dampfmaschinen oder Motoren von mehr als 500 Wellen-PS.

VI.

Schulbesuch und Prüfungen

§ 16

(1) Für die Zulassung zu den vorgeschriebenen Prüfungen ist grundsätzlich der Besuch einer Seefahrtsschule notwendig. Ausgenommen hiervon ist die Zulassung zu den für die Erlangung von Berechtigungsscheinen notwendigen Prüfungen.

(2) Der Besuch von anderen als Seefahrtsschulen und die dort abgelegten Prüfungen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Die Ablegung einer Sonderprüfung kann gefördert werden.

§ 17

Die Dauer der Lehrgänge auf Seefahrt- bzw. Fischereifachschulen beträgt für die Ausbildung

A) in der Handelsschiffahrt

auf Seefahrtsschulen als

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| a) Kapitän auf großer Fahrt | 3 Studienjahre, |
| b) Schiffingenieur | 3 Studienjahre, |
| c) Kapitän auf kleiner Fahrt | 1 Studienjahr, |
| d) Seemaschinist | 1 Studienjahr; |

B) in der Hochseefischerei

als

- a) Kapitän in großer Hochseefischerei bei Anwärtern

1. mit abgeschlossener Berufsausbildung 3 Studienjahre
davon 2 Jahre Seefahrtsschule und
1 Jahr Fischereifachschule,

2. **ohne abgeschlossene Berufsausbildung** 3 1/2 Studienjahre
davon 2 1/2 Jahre Seefahrtsschule,
1 Jahr Fischereifachschule,

b) Kapitän in kleiner Hochseefischerei bei Anwärtern

1. mit abgeschlossener Berufsausbildung 1 Studienjahr,
davon 1 1/2 Jahre Seefahrtsschule und
1 1/2 Jahre Fischereifachschule,
2. ohne abgeschlossene Berufsausbildung IVs Studienjahre,
davon 1 Jahr Seefahrtsschule und
1 1/2 Jahre Fischereifachschule,